

# Satzung

## der Forstbetriebsgemeinschaft Hornberg



### §1 Rechtsverhältnisse

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Hornberg“. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Waldeigentümern. Sie ist kooperatives Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Schwäbisch Gmünd - Weiler in den Bergen.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft Hornberg

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft Hornberg, im Folgenden kurz FBG genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen durch:

- a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben.
- b) Forstwirtschaftliche Beratung der Mitglieder.
- c) Vermittlung von Dienstleistern für Holzeinschlag, für Bestandespflege und sonstige forstliche Arbeiten.
- d) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung.
- e) Ausleihe von vereinseigenen Geräten und Maschinen an Vereinsmitglieder.
- f) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.
- g) Forstliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der FBG können alle Eigentümer oder Bewirtschafter von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Stadt Schwäbisch Gmünd, der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein und der Gemeinde Waldstetten werden. Die korporative Mitgliedschaft der FBG steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis erworben; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt. Der Vorstand kann binnen einem Monat nach Eingang der Beitrittserklärung in begründeten Fällen die Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung hat gegenüber dem Betroffenen schriftlich unter Anführung der Gründe zu erfolgen.

Gegen den Beschluss zur Ablehnung kann von dem Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner Mitgliedsstammdaten, insbesondere der Adress- und Kontaktdaten, der Flächenangaben und der Steuernummer, der FBG mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod des Mitgliedes oder dessen Ausschluss. Die Kündigung kann zum Ende des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Sie hat mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen.
- (5) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können Ordnungsmittel oder Vereinsstrafen verhängt werden. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (8) Als außerordentliche Mitglieder können frühere Eigentümer oder Bewirtschafter von Wald vom Vorstand zugelassen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§4 Mitgliederverzeichnis**

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und die Anschrift, das Beitrittsdatum und, soweit vorhanden, elektronische Kontaktdaten (zum Beispiel die E-Mail-Adresse der Mitglieder) sowie die Größe des jeweiligen Waldeigentums in ha, die Steuernummer und den Steuersatz.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Das Verzeichnis wird vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der FBG im Rahmen der Zweckbestimmung des §2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung beschlossen, Holz gemeinsam zu verkaufen, so ist das einzelne Mitglied verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Nutzholz (Sortiment) ganz oder teilweise zum Verkauf durch die FBG anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über das Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der FBG aufzuarbeiten, zu sortieren und LKW-verladbar zu rücken.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Zwecke der FBG zu fördern und
  - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

## §6 Organe

- (1) Organe der FBG sind:
- a) Die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
  - b) Der Vorstand. Er besteht aus
    1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
    2. dem Schriftführer,
    3. dem Kassier oder Geschäftsführer.
 Diese übernehmen die Geschäftsführung.  
 Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands, wovon einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  
 Für die Entgegennahme von Willenserklärungen (Passivvertretung) hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht.
  - c) Der Ausschuss. Er besteht aus dem Vorstand und den Vertrauenspersonen. Der Ausschuss soll pro Quartal einmal, mindestens jedoch zweimal pro Vereinsjahr tagen. Zur Sitzung des Ausschusses lädt der Vorsitzende unter Vorgabe einer Tagesordnung ein. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für jede Ortschaft soll eine Vertrauensperson vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Vertrauenspersonen müssen ordentliche Mitglieder der FBG sein.
- (3) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Sie soll mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im Herbst, stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen können in Form von Präsenzveranstaltungen, virtuellen Zusammenkünften (über ein Online-Konferenzsystem) oder einer Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell) stattfinden. Das Abhalten der Mitgliederversammlung in Präsenz ist jedoch die Regel. Kann eine Mitgliederversammlung aufgrund höherer Gewalt oder staatlich angeordneter Maßnahmen nicht in Präsenz abgehalten werden, kann der Ausschuss die Verschiebung der Mitgliederversammlung in Präsenz um maximal 12 Monate beschließen. Scheidet auch innerhalb dieses Zeitraums das Abhalten einer Mitgliederversammlung in Präsenz aus, kann der Ausschuss beschließen, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von maximal drei weiteren Monaten nach Ablauf der 12 Monatsfrist virtuell abzuhalten.

- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor deren Termin schriftlich (postalisch oder mittels E-Mail) und durch Veröffentlichung in den jeweiligen amtlichen Gemeindemitteilungsblättern oder vergleichbaren Medien unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder dies schriftlich, postalisch oder mittels E-Mail, unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der FBG zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes. Dieser umfasst den Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresbericht) sowie den Bericht des Kassiers über die Jahresrechnung.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei, dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
  - e) Wahl des Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
  - f) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr.
  - g) Zur Beschlussfassung über gemeinsamen Holzabsätze ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  - h) Bekanntgabe über die Beantragung staatlicher Fördermittel.
  - i) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach §10.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentliche Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. In der Mitgliederversammlung entscheidet – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; es können höchstens 4 Mitglieder durch eine Person vertreten werden.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§8 Aufgabe und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der FBG, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Vertretung der FBG nach außen.
  - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte.
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - e) Verkauf des Holzes und Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder.
  - f) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
  - g) Erstattung des Jahresberichts.
  - h) Verhängung von Ordnungsmitteln und Vereinsstrafen, außer dem Ausschluss.
- Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen.

## **§9 Mitglieds- und Unkostenbeiträge**

- (1) Die FBG erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliederbeiträge. Für ordentliche Mitglieder setzen sich diese Mitgliederbeiträge aus einem Grundbetrag sowie einem zusätzlichen Betrag, der sich an der Größe des Waldeigentums/Waldbesitzes des Mitglieds bemisst, zusammen. Für außerordentliche Mitglieder wird nur der Grundbetrag erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe der Ausschuss entscheidet.

## **§10 Beratung und Stellung gemeinschaftlicher Anträge**

- (1) Die FBG kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den „Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ zu überwachen.
- (3) Der Vorstand der FBG ist im Rahmen der Forstlichen Förderung zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder. Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig. Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantragsstellung oder am Stellen gemeinschaftlicher Anträge zu beteiligen. Die FBG spricht die Sammelanträge und Gemeinschaftliche Anträge intern mit den betroffenen Mitgliedern ab. Die Mitglieder müssen die Teilnahme an einem Sammelantrag einem Mitglied des Vorstandes melden.

- (4) Der Vorstand der FBG ist im Rahmen der Forstlichen Förderung zur Stellung gemeinschaftlicher Anträge in Trägerschaft der FBG berechtigt. Unter einem gemeinschaftlichen Antrag in Trägerschaft wird die ordnungsgemäße Ausführung der dafür vorgesehenen Maßnahmen im Privatwald durch die FBG als Träger verstanden. Der Träger handelt dabei in eigenem Namen, aber im Auftrag der eingebundenen Waldbesitzer. Die anfallenden Kosten werden durch den Träger übernommen und die dafür vorgesehene Förderung zur Deckung dieser Kosten abgerufen. Der Träger ist somit Zuwendungsempfänger (Endbegünstigter). Entstehende Kosten, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind, können an die eingebundenen Waldbesitzer weitergegeben werden.

## **§11 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

**Weiler in den Bergen, 04.11.2021**